

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 25.03.2014 eingegangen: 26.03.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	61. Plenarsitzung Gemeinderat 20.05.2014 2014/0515 33 öffentlich Dez. 6
Parkplätze in der Südweststadt		

1. Wie viele Parkplätze werden mit Beginn der Bauarbeiten für die Kombilösung in der Kriegsstraße im Abschnitt zwischen der Karlstraße und der Brauerstraße wegfallen?

Die Kriegsstraße im Abschnitt zwischen der Brauerstraße und der Hirschstraße liegt außerhalb des geplanten Maßnahmenbereichs. Daher sind hier keine Eingriffe in die vorhandenen Parkplätze vorgesehen. Der Abschnitt zwischen der Hirschstraße und der Karlstraße liegt im Umbaubereich des westlichen Rampenbauwerks für den neuen Straßentunnel. Hier sollen nach aktueller Bauablaufplanung von Oktober 2016 bis Ende 2019 die entsprechenden Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei wird es jeweils auch abschnittsweise zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme der angrenzenden Stellplätze kommen. Genauere Angaben über Zeitpunkt, Umfang und Dauer der Einschränkungen erfolgen im Rahmen von Anliegerinformationen rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten.

2. Wird durch die wegfallenden Parkplätze an der Kriegsstraße der Parkdruck in den anliegenden Straßen der Südweststadt erhöht?

Wie bei jeder Baumaßnahme, die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum hat, kann sich gegebenenfalls eine Verlagerung der Parkierung einstellen. Möglicherweise bewirkt wegfallender Parkraum aber auch ein Umsteigen auf andere Verkehrsmittel (Rad, ÖV). Eine Prognose, ob sich der Parkdruck in der Südweststadt erhöht, ist derzeit nicht möglich.

3. Wie kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass eine ausreichende Zahl von Parkplätzen für die Anwohnerinnen und Anwohner in der Südweststadt vorgehalten wird?

Unabhängig von Baumaßnahmen können bei dem begrenzten Parkraum in der Innenstadt durch die Stadtverwaltung keine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe sichergestellt werden. Fußwege bis zu 600 m zwischen Parkplatz und Wohnung sind nach der Rechtsprechung zumutbar.